

messener Präklusionsfristen, das Festsetzen eines Zeitrahmens für Beweisaufnahmen, die Bestimmung von Zeitkontingenten für die Befragung oder die Übertragung einfacher Tatsachenermittlungen an das Schiedsgericht, ohne dass dieses einen Sachverständigen beiziehen müsste.²³⁹⁵) Umgekehrt können die Parteien vereinbaren, dass das Schiedsgericht eine umfassende Sachverhaltsermittlung durchzuführen hat (Rz 46). Die Grenze einer solchen Pflicht liegt jedoch in einer Vorgabe bestimmte Beweismittel jedenfalls aufzunehmen, denn dies würde dem zwingenden Charakter von § 599 Abs 1 ZPO widersprechen (Rz 53).²³⁹⁶)

Im Hinblick auf den von § 594 Abs 1 ZPO in Bezug auf die Verfahrensgestaltung normierten **Vorrang der Parteienvereinbarung** hat das Schiedsgericht grds Vorgaben dieser Art nachzukommen (Rz 46)²³⁹⁷) – seien sie vor Konstituierung, seien sie nach Konstituierung des Schiedsgerichts vereinbart worden (zu Einschränkungen s Rz 1207).²³⁹⁸) Die Parteien können auch einvernehmlich eine das Beweisverfahren betreffende schiedsgerichtliche **Anordnung aufheben** (Rz 21, 449). **Welche Beweise** aufgenommen werden liegt allerdings aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 599 Abs 1 ZPO beim Schiedsgericht (Rz 46).

Auch ein ausdrücklicher **Verzicht der Parteien** auf eine weitere Beweisaufnahme oder -erörterung (Rz 55) und ein **Ausschluss** bestimmter Beweismittel durch Parteienvereinbarung (Rz 56) sind vom Schiedsgericht zu beachten.

Es gibt allerdings **Grenzen des „Gehorsams“** des Schiedsgerichts gegenüber Parteienvereinbarungen: Eine Grenze liegt bspw dort, wo der konkrete Verdacht besteht, dass das Schiedsverfahren der Durchführung oder Verdunkelung einer strafbaren Handlung – zB Geldwäsche – dient (Rz 58).²³⁹⁹) Eine weitere Grenze liegt dort, wo die Vereinbarung zu einer deutlichen Benachteiligung einer Partei führt und eine Hinnahme der Parteienvereinbarung die Gefahr heraufbeschwört, dass ein Aufhebungsgrund provoziert wird.²⁴⁰⁰) In einem solchen Fall liegt es am Schiedsgericht, die Problematik **mit den Parteien zu erörtern**, etwa wenn das Schiedsgericht meint, dass es ein ausgeschlossenes Beweismittel benötigt, um ein faires Verfahren zu garantieren (s Rz 59).

²³⁹⁵) Schlosser in Stein/Jonas²³ Anh zu § 1061 Rz 233 f.

²³⁹⁶) Zeiler, Schiedsverfahren² § 599 Rz 5.

²³⁹⁷) Schütze, SchiedsVZ 1/2006, 1 ff; Schwarz in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/25.

²³⁹⁸) Lotz, SchiedsVZ 4/2011, 204; Laumen, MDR 2015, 1276; Schlosser in Stein/Jonas²³ § 1042 Rz 14.

²³⁹⁹) Liebscher/Mosimann/Schmidt-Ahrendts in Torggler/Mohs/Schäfer/Wong, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² Rz 1167.

²⁴⁰⁰) Schwarz in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/28 ff.

- 1208** Da keine Parallelität zwischen der Verletzung **zwingender** gesetzlicher (Verfahrens-)Regeln durch das Schiedsgericht und dem Vorliegen eines **Aufhebungsgrundes** besteht (s Rz 1197), werden typischerweise Verletzungen des rechtlichen Gehörs anders behandelt als Verletzungen der zwingenden Normen zur Beweisaufnahme und Beweiswürdigung nach § 599 Abs 1 ZPO: Verletzungen der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs sind – unter den in § 611 Abs 2 Z 2 ZPO normierten Voraussetzungen – explizit als Aufhebungsgrund genannt und können auch gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* nach § 611 Abs 2 Z 5 ZPO verstoßen. Die Verletzung von sonstigen, vom Gesetz zugelassenen **parteivereinbarten Regeln** wird selbst dann, wenn die Verletzung im Schiedsverfahren gerügt wurde und keine Abhilfe erfolgte, in aller Regel das Niveau eines Aufhebungsgrundes nicht erreichen.²⁴⁰¹⁾ Die Parteien können auch nicht durch Vereinbarung die Verletzung einer Verfahrensregel als Aufhebungsgrund definieren, weil die gesetzlichen Aufhebungsgründe taxativ sind (Rz 1182).

c) Ermessen des Schiedsgerichts

- 1209** Auch bei Fehlen entsprechender Parteivereinbarungen ist das Schiedsgericht nicht gehindert, nach entsprechender Vorankündigung – etwa in der *Procedural Order No 1* oder in einem Erörterungstermin (Rz 148 ff) – angemessene zeitliche Vorgaben für Vorbringen und **Vorlagefristen für Beweismittel** – bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium – und generell einen **Zeitplan** für das Verfahren festzulegen. Die Angemessenheit der Länge einer Frist ist variabel (s Rz 291) und kann durchaus in einem Kontext mit dem Stadium des Verfahrens stehen.
- 1210** Ganz allgemein muss der Partei nur **ausreichende Gelegenheit** geboten werden, zur Sache vorzubringen und Beweismittel anzubieten; das Schiedsgericht muss nicht warten, bis die Partei tatsächlich von ihrem Recht auf Gehör Gebrauch macht.²⁴⁰²⁾
- 1211** Zur Berechtigung des Schiedsgerichts, **Beweisanträge abzulehnen**, s Rz 1219. Umgekehrt ist das Schiedsgericht im Hinblick auf den zwingenden Charakter des § 599 Abs 1 ZPO befugt, innerhalb des vom Parteivorbringen abgesteckten Rahmens ausnahmsweise (s Rz 1207) auch **von Amts wegen** Beweise aufzunehmen,²⁴⁰³⁾ vor allem wenn dies der Verhinderung eines Aufhebungsgrundes dient.

²⁴⁰¹⁾ Schwarz in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/443.

²⁴⁰²⁾ Anstatt vieler Schwarz in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/105.

²⁴⁰³⁾ Schwarz in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/327.

Zu beachten hat das Schiedsgericht **beweisrechtliche Vorschriften** des von ihm anzuwendenden **materiellen Rechts** (Rz 237, 239), soweit dadurch die freie Beweiswürdigung nicht eingeschränkt wird (Rz 98, 129). **1212**

2. Rügepflicht bei dispositiven Bestimmungen und Präklusion

§ 579 ZPO normiert eine **allgemeine Rügepflicht** für den Fall, dass das Schiedsgericht von dispositiven Bestimmungen der ZPO oder von vereinbarten Verfahrensregeln abweicht. Unterbleibt die Rüge, kann die Partei den Mangel „später“ – auch im Aufhebungsverfahren – nicht mehr geltend machen.²⁴⁰⁴ § 579 ZPO ist insb bei einem Mangel anwendbar, der als Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* nach § 611 Abs 2 Z 5 ZPO zu qualifizieren ist.²⁴⁰⁵ So wäre etwa ein Verstoß gegen die dispositive Regelung des § 601 Abs 2 ZPO rügepflichtig, wenn das Schiedsgericht – entgegen dem Antrag einer der Parteien – die Teilnahme des Sachverständigen an einer mündlichen Verhandlung nach der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ablehnt.²⁴⁰⁶ **1213**

3. Parteivorbringen als Grenze der Sachverhaltsermittlung

Nach hA gilt für die Sachverhaltsermittlung des Schiedsgerichts – **bei Fehlen von Vorgaben** durch Parteienvereinbarung – nicht der der ZPO zugrundeliegende abgeschwächte Untersuchungsgrundsatz, sondern die **Verhandlungsmaxime** (Rz 38, 40). Ausgehend davon findet die Sachverhaltsermittlungspflicht des Schiedsgerichts ihre Grenze im Tatsachenvorbringen und in den Beweisanboten der Schiedsparteien (Rz 41). Das Schiedsgericht muss nicht von sich aus Beweisthemen oder Beweismittel aufgreifen, die keine der Parteien vorgebracht oder angeboten hat (Rz 41). **1214**

4. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

Der im staatlichen Gerichtsverfahren geltende **Unmittelbarkeitsgrundsatz** gilt nach hA im Schiedsverfahren nur in abgeschwächter Form. Dies wird aus § 602 Satz 3 ZPO erschlossen (zur Kritik s Rz 161 f). Das Gesetz selbst gibt in Bezug auf die Unmittelbarkeit keine zwingende Vorgabe; in erster Linie kommt es auch hier auf die Parteienvereinbarung an; die Parteien können auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verzichten. Fehlt ein Verzicht, kann die Nichteinhaltung der Unmittelbarkeit allerdings mit den Grundprinzipien der Gewährung rechtlichen Gehörs und der Fairness des Verfahrens kollidieren. **1215**

²⁴⁰⁴) Näher *Lovrek/Musger* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Schiedsrecht Rz 16.21.

²⁴⁰⁵) OGH 18 OCg 3/16 i ecolex 2017/61, 130 (*Peters* 127).

²⁴⁰⁶) *Dorda* in *Torggler/Mohs/Schäfer/Wong*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² Rz 1057.

5. Information der Parteien (§ 599 Abs 2 und 3 ZPO)

- 1216** Für Verhandlungen und sonstige Zusammentreffen zum Zweck der Beweisaufnahme sieht § 599 Abs 2 ZPO vor, dass die Parteien vom Schiedsgericht **rechtzeitig in Kenntnis** zu setzen sind. Die rechtzeitige Information bezweckt, den Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ausreichend vorbereiten und wahren zu können.²⁴⁰⁷⁾
- 1217** § 599 Abs 3 Satz 2 ZPO enthält die weitere Pflicht des Schiedsgerichts, Gutachten und andere **Beweismittel**, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht schon bekannt sind. Einschränkungen dieser Pflicht können sich aus berechtigten Geheimhaltungsinteressen ergeben.²⁴⁰⁸⁾
- 1218** Die Nichteinhaltung dieser Pflichten durch das Schiedsgericht kann zu einer Aufhebung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 611 Abs 2 Z 2 ZPO führen.²⁴⁰⁹⁾

6. Ablehnung von Beweisanträgen

- 1219** Die zwingende Bestimmung des § 599 Abs 1 ZPO berechtigt das Schiedsgericht, über die **Zulässigkeit einer Beweisaufnahme** zu entscheiden. Daraus ist zu schließen, dass die **Nichtaufnahme** eines beantragten Beweises nicht per se eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des verfahrensrechtlichen *ordre public* darstellt (Rz 66, 1246).²⁴¹⁰⁾ Ganz allgemein muss die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung des Schiedsgerichts entscheidungserheblich (relevant) sein (Rz 63 f). Außerdem muss der Beweisantrag rechtzeitig und nicht zu Verschleppungszwecken gestellt worden sein (Rz 84 f). Auch prozessökonomische Gründe können – stärker als im Verfahren vor einem staatlichen Gericht – zur Ablehnung eines Beweisantrags führen (Rz 80 ff). So kann eine mit Kosten verbundene Beweisaufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die beweisbelastete Partei die Kosten übernimmt.
- 1220** Es ist nicht notwendig, dass das Schiedsgericht den **Grund**, warum es einen beantragten Beweis nicht aufnimmt, vorweg den Parteien zum Zweck allfälliger Stellungnahme bekannt gibt. Die **Begründung der Ablehnung** ist sinnvollerweise in die Begründung des Schiedsspruchs aufzunehmen (Rz 65); einer ausdrücklichen Abweisung von Beweisanträgen bedarf es nicht (Rz 86).
- 1221** Die Schwelle, ab der ein **Aufhebungsgrund angenommen** wird, liegt nach der Rsp bei „einer **willkürlichen** lücken- oder mangelhaften Sachverhalts-

²⁴⁰⁷⁾ Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 599 Rz 47.

²⁴⁰⁸⁾ Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 599 Rz 52.

²⁴⁰⁹⁾ Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 599 Rz 49 und 53; Neumayr in Nueber, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR Kap I.H. Rz 27.

²⁴¹⁰⁾ Anstatt viele OGH 18 OCg 5/20i und Rechberger/Hofstätter in Rechberger/Klicka⁵ § 599 Rz 1.

ermittlung oder Sachverhaltsfeststellung sowie . . . einem willkürlichen Übergehen, Ignorieren oder Zurückweisen von Beweisanträgen“ (s Rz 1246).²⁴¹¹⁾

7. Freie Beweiswürdigung durch das Schiedsgericht

Die Schiedsrichter haben nach der zwingenden Regel des § 599 Abs 1 ZPO die aufgenommenen Beweise frei, also **ohne Bindung an Beweisregeln** zu würdigen (Rz 9, 93, 904). Ein Geständnis, das nach dem Verfahrensrecht des staatlichen Verfahrens nach der ZPO ein Beweisthematenverbot nach sich ziehen würde,²⁴¹²⁾ ist demnach für das Schiedsgericht nicht bindend (Rz 103, 914). Das Schiedsgericht kann in seine Beweiswürdigung auch das Verhalten der Partei im Verfahren einbeziehen, etwa Schlüsse daraus ziehen, dass die Partei einem Auftrag des Schiedsgerichts nicht nachkommt (Rz 112 ff, 949).

Fraglich ist, ob die Vorgabe eines **Beweismaßes** durch die Parteien gegen § 599 Abs 1 ZPO verstößt. ME ist eine generelle Vorgabe – etwa im Sinne einer generellen Reduktion des Beweismaßes – zulässig,²⁴¹³⁾ nicht aber eine nach bestimmten Beweismitteln differenzierende Vorgabe.

Parteivorgaben, die dem Schiedsgericht entgegen § 599 Abs 1 ZPO – zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Beweismittel – Beweisregeln oder Beweisverbote auferlegen,²⁴¹⁴⁾ sind vom Schiedsgericht insoweit **nicht anzuwenden** (Rz 97, 912), ebenso wenig solche, die sich aus dem anzuwendenden materiellen Recht ergeben (Rz 913). Die Vorgaben, die die Parteien dem Schiedsgericht mit einer entsprechenden Vereinbarung geben können, dürfen sich auf die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme beziehen, nicht aber die Beweiswürdigung.²⁴¹⁵⁾

Die **unrichtige Beweiswürdigung** als solche oder die **unvollständige Sachverhaltsermittlung** als solche bilden keinen Aufhebungsgrund,²⁴¹⁶⁾ sondern erst im Fall einer einseitigen Parteilichkeit (Willkür; Rz 1246).²⁴¹⁷⁾

²⁴¹¹⁾ OGH 18 OCg 3/15 p ecolex 2016/218, 486 (*Hausmaninger*); 18 OCg 1/19 z ecolex 2019/374, 869; RIS-Justiz RS00045092 [T9]; näher *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 611 Rz 111 und *Neumayr* in *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR Kap I.H. Rz 35.

²⁴¹²⁾ OGH 5 Ob 631/89 JBl 1990, 590; RIS-Justiz RS0039949 (T1).

²⁴¹³⁾ In diesem Sinn wohl *Liebscher/Mosimann/Schmidt-Ahrendts* in *Torggler/Mohs/Schäfer/Wong*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² Rz 1173.

²⁴¹⁴⁾ *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 599 Rz 45.

²⁴¹⁵⁾ AA *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 599 Rz 38, der innerhalb der Grenzen des § 594 Abs 2 ZPO Vorgaben der Parteien für die Beweiswürdigung zulassen will; dies steht mE in Widerspruch zu § 599 Abs 1 ZPO.

²⁴¹⁶⁾ OGH 18 OCg 2/18 w ecolex 2019/58, 147.

²⁴¹⁷⁾ OGH 18 OCg 2/16 t ecolex 2017/140, 323 (*Melber*); *Zeiler*, Schiedsverfahren² § 611 Rz 29.

D. Beweiserhebung und Aufhebungsgründe

1. Grundsätzliches

zu den in Betracht kommenden Aufhebungsgründen

- 1226** Anders als bei der Überprüfung der Grundlagen für das Tätigwerden des Schiedsgerichts ist die **Kontrolle** des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs durch das staatliche Gericht auf eine Grobprüfung **eingeschränkt** (Rz 1181).
- 1227** Im Kontext der Beweiserhebung kommen die Aufhebungsgründe nach § 611 Abs 2 Z 2 ZPO (Verletzung des rechtlichen Gehörs) und nach § 611 Abs 2 Z 5 ZPO (Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public*) in Betracht (Rz 35).
- 1228** Die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 611 Abs 2 Z 2 ZPO **überschneidet sich** teilweise mit dem Aufhebungsgrund des Verstoßes gegen den **verfahrensrechtlichen *ordre public*** nach § 611 Abs 2 Z 5 ZPO. Die Z 2 ist als spezielle Ausformung der Z 5 zu qualifizieren und enger als Z 5. Ein nach Z 2 als Aufhebungsgrund zu qualifizierender Gehörsverstoß wäre daher jedenfalls auch ein Verstoß gegen Z 5.²⁴¹⁸) Andererseits kann ein **Gehörsverstoß**, der für eine Aufhebung nach Z 2 nicht ausreicht, nicht erfolgreich als Gehörsverletzung unter der Z 5 geltend gemacht werden.²⁴¹⁹) Da eine präzise Abgrenzung der beiden Tatbestände regelmäßig nicht erforderlich ist, handelt sie die jüngere Rsp gemeinsam ab.²⁴²⁰)
- 1229** Beim Aufhebungsverfahren handelt es sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren vor dem staatlichen Gericht gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, sondern um ein den Rechtsmittelklagen ähnliches Überprüfungsverfahren. Die **verfahrensrechtliche Kontrolldichte** ist daher im Vergleich zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem staatlichen Gericht (sowohl in zweiter als auch in dritter Instanz) geringer.²⁴²¹)
- 1230** Die hA verlangt einen **kausalen Zusammenhang** zwischen dem Verfahrensverstoß und dem Ergebnis des Schiedsverfahrens,²⁴²²) der in der Aufhe-

²⁴¹⁸) Reiner, Schiedsrecht § 611 Rz 200; aA Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 611 Rz 106; diff Pitkowitz, Aufhebung Rz 323.

²⁴¹⁹) Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 611 Rz 100; Auernig, JBl 2018, 227, mit Hinweis auf den unklaren Meinungsstand in FN 69; Neumayr in Nueber, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR Kap I.H. Rz 24.

²⁴²⁰) OGH 18 OCg 3/16i ecolex 2017/61, 130 (Peters 127); 18 OCg 5/16h Zak 2017/103, 58; 18 OCg 6/16f CaS 2017, 166 = SPRW 2017, 86; Lovrek/Musger in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht Rz 16.59 und 16.61; s auch Schlosser in Stein/Jonas, ZPO²³ Anh zu § 1061 Rz 168 f.

²⁴²¹) Lovrek/Musger in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht Rz 16.61.

²⁴²²) Rechberger/Hofstätter in Rechberger/Klicka⁵ § 611 Rz 8; Schlosser in Stein/Jonas²³ Anh zu § 1061 Rz 170.

bungsklage auch darzulegen ist.²⁴²³) Die Kausalität fehlt, wenn eine Partei zu Punkten nicht gehört wurde, in denen sie obsiegt hat,²⁴²⁴) oder wenn der unterlegenden Partei Dokumente oder Äußerungen eines Sachverständigen nicht zur Kenntnis gebracht wurden, auf die die Entscheidung gar nicht gestützt ist, oder wenn der Schiedsspruch auf mehreren selbständigen Begründungssäulen beruht und sich der relevante Verfahrensverstoß nur auf eine Säule bezieht, sodass das Schiedsgericht mit Sicherheit nicht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.²⁴²⁵)

Ein Aufhebungsgrund kommt im gegebenen Kontext in erster Linie dann in Betracht, wenn das Schiedsgericht gegen die **zentralen Pflichten** der Wahrung des **rechtlichen Gehörs** und/oder der **fairen Behandlung** (§ 594 Abs 2, § 599 ZPO) verstoßen hat. Zutreffend weist das Schweizer Bundesgericht darauf hin, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren, in dem die Parteien inhaltlich gleich behandelt werden, im Kern weitgehend mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör übereinstimmt (s Rz 1201).

1231

Dabei ist es in der Praxis zumeist nicht ein einzelner Vorgang, der den Aufhebungsgrund verwirklicht, sondern eine **Kombination** mehrerer Elemente. Es ist auch durchaus möglich, dass ein an sich gegebener **Aufhebungsgrund** „saniert“ wird, nicht nur durch ein bestimmtes Verhalten einer Verfahrenspartei (zB Einverständnis mit einer bestimmten Vorgangsweise oder Unterlassung einer gebotenen Rüge), sondern auch durch eine Reaktion des Schiedsgerichts selbst, das bspw eine frühere Nichtgewährung rechtlichen Gehörs später (in fairer Weise) nachholt. Prinzipiell haben alle Beteiligten des Schiedsverfahrens danach zu trachten, alles Mögliche zu unternehmen, dass das rechtliche Gehör **nachgeholt** wird bzw werden kann,²⁴²⁶) wie ganz allgemein Verfahrensfehler behoben werden sollten, solange dies möglich ist.²⁴²⁷)

1232

Im Folgenden wird zwischen **zwei Verfahrensphasen** unterschieden, die mit der Beweisaufnahme im weiteren Sinn verbunden sind, zum einen der Phase der **Erstattung von beweisrelevantem Vorbringen** und zum anderen der Phase der Ermittlung des relevanten Sachverhalts durch die **Beweisaufnahme**.

1233

²⁴²³) OGH 18OCg 5/16h Zak 2017/103, 58 (zustimmend *Oberhammer/Plavec*, ZZPInt 21 [2016] 89 [105 f]); RIS-Justiz RS0131146; *Neumayr* in *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR Kap I.H. Rz 25; aus der dt Rsp etwa BGH III ZB 83/07 SchiedsVZ 2009, 126 und OLG Köln 19 Sch 12/13 SchiedsVZ 2014, 203 (Verwendung einer anderen als der vereinbarten Verfahrenssprache); in diesem Sinn auch *Voit* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁶ § 1059 ZPO Rz 13.

²⁴²⁴) *Schlosser* in *Stein/Jonas*²³ Anh zu § 1061 Rz 190.

²⁴²⁵) Vgl OGH 18 OCg 5/16h Zak 2017/103, 58; *Schlosser* in *Stein/Jonas*²³ Anh zu § 1061 Rz 171.

²⁴²⁶) In diesem Sinn auch *Schlosser* in *Stein/Jonas*²³ Anh zu § 1061 Rz 199.

²⁴²⁷) *Schwarz* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/439.

2. Aufhebungsgründe im Zusammenhang mit beweisrelevantem Parteivorbringen

1234 In Bezug auf das rechtliche Gehör sind nach der Rsp im Schiedsverfahren jedenfalls keine strengeren Anforderungen als im Verfahren vor staatlichen Gerichten zu stellen.²⁴²⁸ Es gibt aber nicht „das eine rechtliche Gehör“: Ob **rechtliches Gehör in ausreichender** (= nicht gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* verstoßender) **Weise** eingeräumt wurde, hängt davon ab, ob eine Partei in einem bestimmten Verfahrensstadium die Möglichkeit hatte, ihren Standpunkt in einer Weise darzulegen, dass das Gericht diesen Standpunkt zur möglichen Grundlage seiner Entscheidung machen konnte. Ob dies der Fall ist oder nicht, kann letztlich nur einzelfallbezogen beurteilt werden.²⁴²⁹ Es ist durchaus denkbar, dass in einem bestimmten Stadium des Verfahrens – etwa wegen des dem Schiedsgericht in Bezug auf das Verfahren eingeräumte Ermessen – höhere Anforderungen an das rechtliche Gehör zu stellen sind als im vergleichbaren Stadium des Verfahrens vor einem staatlichen Gericht. Als **Maßstab** ist ein internationaler Ansatz zu favorisieren, der die Standards der EGMR-Rsp zu **Art 6 Abs 1 EMRK** aufnimmt.²⁴³⁰ In Bezug auf das Beweisverfahren geben die *IBA Rules* (Rz 29) Hinweise auf den internationalen Standard (s Rz 176).²⁴³¹

1235 Als **grundlegender Inhalt** des Anspruchs auf rechtliches Gehör im schiedsgerichtlichen Verfahren haben sich die folgenden Rechte der Parteien – und korrespondierend Pflichten des Schiedsgerichts – etabliert (Rz 172 ff):²⁴³²

- das Recht, über den **Inhalt des Verfahrens** ausreichend Kenntnis zu erlangen – korrespondierend mit der Pflicht des Schiedsgerichts, dafür zu

²⁴²⁸) OGH 4 Ob 195/12b wbl 2013/105, 288 (*Nueber*).

²⁴²⁹) *Neumayr* in *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR Kap I.H. Rz 15.

²⁴³⁰) *Neumayr* in *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR Kap I.H. Rz 22. Siehe bereits OGH 18 OCg 5/16h Zak 2017/103, 58 und 18 OCg 6/16f CaS 2017, 166 = SPRW 2017, 86.

²⁴³¹) Zur Orientierung an den *IBA Rules* als „*best practice*“ s auch *Wittinghofer* in *Salger/Trittmann*, Internationale Schiedsverfahren § 13 Rz 11.

²⁴³²) *Lachmann*, Handbuch³ Rz 1299; *Wiebecke/Ruckteschler/Schifferl*, Anfechtung des Schiedsspruchs (Aufhebungsverfahren), in *Torggler/Mohs/Schäfer/Wong*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² Rz 1509; *Auernig*, JBl 2018, 226. Siehe auch BGer 4A_224/2008 BullASA 2009, 290 („Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig offerierten Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne der Gehörsverweigerung liegt vor, wenn eine Partei ihren Standpunkt nicht in das Verfahren einbringen konnte, so dass das Gericht ihn bei der Entscheidungsfindung nicht beachtete und damit die Partei im Verfahren benachteiligt wurde.“).

sorgen, dass den Parteien die Sachverhaltselemente, die der Entscheidung zugrunde gelegt werden, rechtzeitig bekannt sind;

- das Recht, im Verfahren tatsächliche sowie rechtliche **Argumente vorzubringen**, die sie für wesentlich halten²⁴³³) – korrespondierend mit der Pflicht des Schiedsgerichts, den Parteien die Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt (und zu Sachverhaltsänderungen während des Verfahrens²⁴³⁴) in tatsächlicher und auch rechtlicher Hinsicht zu äußern, wobei die Parteien nicht unbedingt formal die gleichen Fristen zur Verfügung stehen müssen²⁴³⁵) und die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht endlos gegeben sein muss²⁴³⁶);
- das Recht, auf jene Argumente und Beweise, die von anderer Seite (etwa von der gegnerischen Partei, von Zeugen, Sachverständigen oder auch vom Schiedsgericht selbst) in den Prozess eingebracht werden, **Stellung zu nehmen**²⁴³⁷) – korrespondierend mit der Pflicht des Schiedsgerichts, den Parteien die Gelegenheit zu geben, sich zu den eingebrachten Argumenten und Beweisen (auch denen des Schiedsgerichts) zu äußern;
- das Recht auf **Berücksichtigung des eigenen Vorbringens** durch das Schiedsgericht – korrespondierend mit der Pflicht des Schiedsgerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen sowie in Erwägung zu ziehen, soweit sie nicht nach Verfahrensvorschriften ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben müssen oder können.

Die frühere Rsp, wonach nur ein **gänzlicher Ausschluss** des rechtlichen Gehörs die Aufhebung eines Schiedsspruchs rechtfertigt, ist in ihrer Strenge überholt;²⁴³⁸) die jüngere Rsp orientiert sich an den Vorgaben des Art 6 Abs 1 EMRK. Zu beachten ist weiters, dass **Untätigkeit** einer Partei im Schiedsverfahren den grundsätzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör in jedem Verfahrensstadium nicht beseitigt.²⁴³⁹)

1236

²⁴³³) OGH 7 Ob 623/81 EvBl 1982/77, 266; 6 Ob 572/90 RdW 1991, 327.

²⁴³⁴) Insb dann, wenn das Schiedsgericht schon eine bestimmte Meinung kundgetan hat und von dieser abzuweichen gedenkt. In diesem Sinn zur Änderung einer geäußerten Rechtsauffassung, auf die die Parteien legitimerweise vertrauen konnten, etwa OGH 18 OCg 3/15 p ecolex 2016/218, 486 (*Hausmaninger*) = JBl 2016, 462; BGer 19. 11. 2018, 4A_301/2018; *Reiner*, ZfRV 2003, 65 ff; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 603 Rz 83 und § 611 Rz 110; ausf mit rechtsvergleichenden Hinweisen *Auernig*, JBl 2018, 228 und *Auernig*, Überraschungsverbot 233 ff.

²⁴³⁵) Vgl OGH 18 ONc 1/17t ecolex 2018/25, 40 (*Vavrovsky/Stefan*); RIS-Justiz RS0131691; *Rechberger/Hofstätter* in *Rechberger/Klicka*⁵ § 594 Rz 6; *Schwarz* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 8/41.

²⁴³⁶) BGer 4P.104/2004 BullASA 2005, 131.

²⁴³⁷) OGH 7 Ob 623/81 EvBl 1982/77, 266; 6 Ob 572/90 RdW 1991, 327.

²⁴³⁸) OGH 4 Ob 185/12b wbl 2013/105, 288 (*Nueber*). Siehe zu diesem Beschluss *Schett*, ecolex 2013, 628. Zuvor bereits *Klausegger*, ecolex 2011, 37.

²⁴³⁹) Ausf etwa *I. Welser*, GesRZ 2012, 55 ff.

- 1237** Da die Parteien nur **Gelegenheit** haben müssen, (weitere) Beweisanbote zu stellen, muss das Schiedsgericht den Beweisführer nicht darauf hinweisen, dass es dessen Behauptungen mit der bisherigen Beweisaufnahme **noch nicht als bewiesen** betrachtet, wie überhaupt die Bekanntgabe von Positionierungen des Schiedsgerichts im Verfahren selbst nicht nötig sind (auch wenn sie in vielen Situationen – mit entsprechendem Fingerspitzengefühl angewandt – durchaus sinnvoll sind, vor allem aus Sicht eines kontinentaleuropäischen Juristen²⁴⁴⁰). Etwas anderes muss aber gelten, wenn das Schiedsgericht von einer bereits geäußerten Ansicht (s etwa Rz 246) **wieder abzugehen gedenkt**, da das Schiedsgericht dann ein bereits erwecktes Vertrauen der Verfahrenspartei enttäuschen würde.
- 1238** Zur **Ablehnung von Beweisanträgen** s Rz 1219 ff.
- 1239** Das Schiedsgericht ist im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht nur verpflichtet, die Parteien schreiben und reden zu lassen, sondern es hat auch die Parteienvorträge „in Erwägung zu ziehen“, also **im Schiedsspruch zu verarbeiten**. Im Einklang mit der EGMR-Rsp²⁴⁴¹ ist es dabei nicht notwendig, dass das Schiedsgericht auf jedes Einzelargument der Parteien eingeht, da der Schiedsspruch nur eine Zusammenfassung der tragenden Erwägungen des Schiedsgerichts enthalten muss (s aber Rz 1243). In der Begründung des Schiedsspruchs muss aber nachvollziehbar zu erkennen sein, dass sich das Schiedsgericht mit den Standpunkten beider Parteien auseinandergesetzt hat.
- 1240** Ein Aufhebungsgrund wäre bei einem **willkürlichen Vorgehen** verwirklicht, etwa dann, wenn das Schiedsgericht seiner Entscheidung Tatsachen zugrunde legt, die ganz offensichtlich nicht zutreffen, oder wenn es kritiklos die unzutreffende Wertung einer Partei übernimmt,²⁴⁴² oder wenn es in Wirklichkeit wesentliche Behauptungen, die eine Seite bestritten hat, als unbestritten qualifiziert und insofern den Standpunkt der bestreitenden Partei ignoriert.
- 1241** Wichtige Bedeutung für den **Umfang der Begründung** kommt dabei einer möglichen Erörterung der Sach- und Rechtslage durch das Schiedsgericht im Verfahren zu:²⁴⁴³ Grundet das Schiedsgericht seine Entscheidung auf Umstände, die im Schiedsverfahren nicht oder nicht umfassend erörtert wurden, muss die Begründung des Schiedsspruchs entsprechend ausführlicher ausfallen – und umgekehrt:²⁴⁴⁴ Hat das Schiedsgericht bspw einen ihm wesentlich

²⁴⁴⁰ Ausf zu den Vor- und Nachteilen eines Rechtsgesprächs etwa *Berger/Jensen*, Arb Int 32 (2016) 415.

²⁴⁴¹ RIS-Justiz RS0120809 samt den dort aufgezählten EGMR-Entscheidungen.

²⁴⁴² *Kröll*, SchiedsVZ 2005, 145; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 611 Rz 110.

²⁴⁴³ *Peters*, *ecolex* 2017, 127 f mit Verweisen auf die OGH-Rsp.

²⁴⁴⁴ OGH 18 OCg 3/15p *ecolex* 2016/218, 486 (*Hausmaninger*) = JBl 2016, 462 (Vorwurf, dass das Schiedsgericht von einer geäußerten Rechtsansicht abgewichen sei); 18 OCg 3/16i *ecolex* 2017/61, 130 = SZ 2016/102.